



- Textl. Teil**
- Festsetzungen**
    - Außere Gestalt von baulichen Anlagen**  
Gemäß § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes i. V. mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung NW sowie § 103 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 4 der Bauordnung NW wird folgende Festsetzung:  
a) Doppelhäuser  
Auf den mit A bis E bezeichneten überbaubaren Grundstückflächen sind die Doppelhäuser in den Höhen der Sockel- und Traufenausläufer einander anzupassen.  
b) Dachgestaltungen  
Dachflächen und Dachansätze sind auf den mit A bis E bezeichneten überbaubaren Grundstückflächen nur bis zu insgesamt 1/3 einer Traufentiefe zulässig.  
c) Vordächer  
Vordächer (Flächen zwischen Stützbohrergeräusen und vorderen Baugängen) sind gänzlich zu gestalten. Eintrifflagen an Verkehrflächen sind nur bis zu 0,5 m über Fahrbahnebene zulässig.
    - Abstände**  
Gemäß § 9 Abs. 3 der Bauordnung (BaUNVO) wird für die mit A, C und D bezeichneten überbaubaren Grundstückflächen festgesetzt, daß bierseitig ein Vollgeschicht und seitlich höchstens zwei Vollgeschosse zulässig sind. Dabei darf die Traufhöhe des Vollgeschosses im Mittel höchstens 0,5 m über der vorliegenden Straßenebene liegen. Baugruppen für die Straßenebene sind im Plan ausgewiesen wesentlichen Grundrissdaten.
    - Zulässigkeit von Wohnungen**  
Für die mit A bis E bezeichneten überbaubaren Grundstückflächen wird gemäß § 9 Abs. 4 BaUNVO festgesetzt, daß nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig sind.
    - Zulässigkeit von Anschlägen an Verkehrflächen**  
Gem. § 9 (1) Ziffer 19 BBauO wird festgesetzt, daß eine Erhöhung der Flurhöhe im Bereich der 1 m breiten Pflanzgrube nicht zulässig ist.

- Kennzeichnungen gem. § 9 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes**
  - Bauliche Vorkehrungen gegen Lärm**  
Innerhalb der gekennzeichneten Fläche entlang der Dorstener Straße sind bauliche Schutzvorkehrungen (z.B. schalldämmende Fenster) gegen Lärmimmissionen erforderlich.
  - Bauliche Vorkehrungen gegen Abwasserleitungen**  
Nach Mitteilung des Bergbauinspektors ist im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes mit Abwasserleitungen zu rechnen. Wegen notwendiger Sicherungsmaßnahmen ist die Bestimmung des Bergbauinspektors einzuholen.

**Hinweise**

Zum Bebauungsplan Nr. 68 - Teilplan 1 - hat der Rat der Stadt Recklinghausen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 103 der Bauordnung NW als Gestaltungsatzung beschlossen.

Diese Gestaltungsatzung ist gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1976 (GV NW S. 96) durch den Rat der Stadt am 25.08.1980 beschlossen worden.

Recklinghausen, den 15.06.1979  
Der Oberbürgermeister

Recklinghausen, den 16.11.1981  
Der Oberkreisdirektor als Untere Stelle der Verwaltungsbehörde  
Im Auftrag

**Gestaltungsatzung**

Die im textlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 68 - Teilplan 1 - enthaltenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen hat der Rat der Stadt Recklinghausen gemäß § 103 der Bauordnung NW als Satzungen beschlossen.

Diese Gestaltungsatzung ist gemäß § 103 in Verbindung mit § 77 der Bauordnung NW mit Verfügung Az.: (60) 637230 vom 16.11.1981 genehmigt worden.

Recklinghausen, den 30.08.1980  
Der Oberbürgermeister

Recklinghausen, den 16.11.1981  
Der Oberkreisdirektor als Untere Stelle der Verwaltungsbehörde  
Im Auftrag

Die roten Eintragungen gehören zum Satzungsbeschluss vom 25.08.1980 aufgehoben  
Durch Satzungsbeschluss vom 25.08.1979  
Recklinghausen, den 25.08.1979  
Der Oberbürgermeister

Die roten und violetten Eintragungen gehören zum Satzungsbeschluss des Rates der Stadt vom 25.08.1980  
Recklinghausen, den 30.08.1980  
Der Oberbürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 durch den Rat der Stadt am 25.08.1980 als Satzungen beschlossen worden.  
Recklinghausen, den 30.08.1980  
Der Oberbürgermeister

**STADT RECKLINGHAUSEN**  
**Bebauungsplan Nr. 68 - Teilplan 1 -**  
**Zum Nonnenberg für einen Bereich zwischen Dorstener Straße, Zum Nonnenberg, Elper Weg, Robert-Koch-Straße und Verbindungsweg zwischen Robert-Koch-Straße und Dorstener Straße**

**Rechtsgrundlagen**  
Bundesbaugesetz vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit  
1. Bauordnung vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 420) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1743)  
2. Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GVBl. NW S. 433) zuletzt geändert am 9.01.1973 (GVBl. NW S. 98).

**Zeichengrundlagen**  
1. Planzeichensystem für Katasterkarten und Vermessungspläne in Nordrhein-Westfalen vom 1.7.1964.

**Für die städtebauliche Planung:**  
Stadtplanungsamt    Stadt Tiefbauamt  
Leiter des Planungsamtes    Lfd. Städt. Baudirektor  
Baudirektorat  
Techn. Baugrunderichter

Die Planunterlagen sowie die Darstellungen und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der § 91 und der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965.

Recklinghausen, den 20.04.1978  
Stadtvermessungsamt

Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 2(5) des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 bei der Aufstellung des Planes beteiligt. Die Beteiligung der Bürger an der Bauplanung wurde gem. § 2a(1) des Bundesbaugesetzes durchgeführt.

Recklinghausen, den 01.08.1978  
Der Oberstadtdirektor  
I.A.

Recklinghausen, den 29.09.1978  
Der Oberstadtdirektor  
I.A.

Recklinghausen, den 01.08.1978  
Der Oberstadtdirektor  
I.A.

Dieser Plan hat gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt am 23.06.1978 in der Zeit vom 21.08.1978 bis 22.09.1978 öffentlich ausgestellt.

Recklinghausen, den 29.09.1978  
Der Oberstadtdirektor  
I.A.

Recklinghausen, den 25.05.1979  
Der Oberbürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 mit Verfügung vom 19.12.1980 genehmigt worden.

Münster, den 05.01.1981  
Der Regierungspräsident  
I.A.

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist gem. § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 im Amtl. Bekanntmachungsblatt der Stadt Recklinghausen vom 02.02.1981 unter Hinweis auf die öffentl. Auslegung bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Plan rechtsverbindlich.

Recklinghausen, den 03.02.1981  
Der Oberstadtdirektor  
I.A.

**Art und Maß der baulichen Nutzung**

Wohnbauflächen  
WR    Reine Wohngebiete  
WA    Allgemeine Wohngebiete

Flächen für Versorgungsanlagen  
U    Umformstation

**Verkehrflächen, Grünflächen usw.**

Straßenverkehrsflächen  
Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG). Gärtnische Nutzung bis zu 0,6 m Höhe über Fahrbahn zulässig.  
Bäume sind anzupflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25 a u. b BBauG).  
Vorhandene Bäume sind zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25 a u. b BBauG).  
Bäume und Sträucher sind anzupflanzen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25 a u. b BBauG).

**Linien und Grenzen usw.**

Straßenbegrenzungslinie und Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen  
Baugrenze  
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
Planbestimmende Maße  
Verlängerungen  
5,8 m Breite  
Höhenlage der Straßenkante  
Gradiententafeln

**Bestandsangaben, Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen usw.**

Öffentliche Gebäude, Wohngebäude  
Wirtschaftsgebäude, Industriegebäude  
Sichtdreiecke nach RAST  
Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BBauG (s. Textl. Teil Nr. 2.1)

Durch Satzungsbeschluss vom 25.08.1980 aufgehoben